Zweckverband Abwasserreinigung Balingen

Aufgrund der §§ 6,7, 20 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S.408, ber.1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S.403), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwasserreinigung Balingen am 27.07.2020 folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

Verbandsmitglieder

Die Städte Balingen, Albstadt, Geislingen und Rosenfeld sowie die Gemeinden Dormettingen und Dotternhausen, alle Zollernalbkreis, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg.

2. § 4 Abs. 1, Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Verbandsanlagen werden ausgebaut für einen Trockenwetteranfall von 655 l/sec.

3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Verbandsanlagen sind die im beigefügten Lageplan (Anlage 1 zur Satzung) dargestellten

Verbindungssammler,
Regenbecken,
Pumpwerke und
Abwasserreinigungsanlagen.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Balingen,
2. dem Oberbürgermeister der Stadt Albstadt,
3. dem Bürgermeister der Stadt Geislingen,
4. dem Bürgermeister der Stadt Rosenfeld,
5. dem Bürgermeister der Gemeinde Dormettingen,
6. dem Bürgermeister der Gemeinde Dotternhausen

sowie

6 von der Stadt Balingen, 1 von der Stadt Albstadt, 1 von der Stadt Geislingen, 1 von der Stadt Rosenfeld und 1 von der Gemeinde Dotternhausen zu entsendenden Vertretern.

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) In der Verbandsversammlung haben die Mitgliedsgemeinden insgesamt 100 Stimmen. Davon entfallen auf die

Stadt Balingen	50 Stimmen,
Stadt Albstadt	6 Stimmen,
Stadt Geislingen	17 Stimmen,
Stadt Rosenfeld	13 Stimmen,
Gemeinde Dormettingen	5 Stimmen,
Gemeinde Dotternhausen	9 Stimmen.

Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird vom (Ober-)Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen; § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 GKZ gilt entsprechend.

6. In § 9 Abs. 3 Buchstabe a) werden das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ und der Betrag „40.000,00 €“ durch den Betrag „150.000,00 €“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 3 Buchstabe b) werden das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ und der Betrag „15.000,00 €“ durch den Betrag „40.000,00 €“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 3 Buchstabe e) wird der Betrag „5.000,00 €“ durch den Betrag „25.000,00 €“ ersetzt.

9. In § 9 Abs. 3 Buchstabe f) wird der Betrag „10.000,00 €“ durch den Betrag „25.000,00 €“ ersetzt.

10. § 12a wird in § 12 umbenannt und wie folgt gefasst:

§ 12

Wirtschaftsplan, Rechnungswesen und Jahresabschluss

(1) Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften an. Mit Novellierung des Eigenbetriebsrechts nach Maßgabe des Gesetzes des Landes zur Änderung des Eigenbetriebs-gesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.Juni 2020 wendet der Verband für die Wirtschaftsjahre ab 01. Januar 2023 die Vorschriften und die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB) an.

(2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

11. § 12b Abs.1 und 2 wird wie folgt gefasst und dazu in §§ 13a umbenannt:

§ 13a

Verbandsbeteiligung und Vermögensausgleich

(1) Der Herstellungs- bzw. Beschaffungsaufwand für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen und künftige Verbandsanlagen sowie des Betriebs- und Verwaltungsvermögens wird insbesondere durch Eigenmittel, Beihilfen (Zuschüsse), Sonderzuschüsse (§ 4 Abs. 4), Kredite und Abschreibungen aufgebracht. Jedes Verbandsmitglied leistet zum Ausgleich des Vermögensplanes/der Vermögensrechnung des Verbandes eine Kapitalumlage. Der Herstellungs- und Beschaffungsaufwand sowie die als Tilgungsleistungen anfallenden Kapitalkosten für die Erstellung der Verbandsanlagen werden hierzu bis einschließlich 31.12.2022 von den ursprünglichen, nachstehend genannten Gründungsmitgliedern des Verbandes nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

Balingen	79,44 %
Albstadt	5,11 %
Geislingen	8,93 %
Dormettingen	2,57 %
Dotternhausen	3,95 %

(2) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 findet zum 01.01.2023 ein pauschaler Vermögensausgleich zwischen den dort genannten Gründungsmitgliedern auf der Grundlage der tatsächlichen durchschnittlichen Andienungsmengen als Maßstab für die anteilige Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen während der vorangegangenen rechnerisch abgeschlossenen 15 Betriebsjahre statt. Als Andienungsmenge gelten dabei die in Prozent gemittelten Anteile der langjährigen Durchschnitte der vergangenen 15 Jahre der angelieferten Schmutzwassermenge (verkaufte Frischwassermenge abzüglich Absetzungen für Nichteinleitung) (Anlage 2 zur Satzung). Basis ist das in der Jahresbilanz zum 31.12.2022 festgestellte Eigenkapital des Verbandes.

(3) Die mit Inkrafttreten der Änderung der Verbandsatzung zum 01.09.2022 hinzukommenden Beteiligungen der Stadt Rosenfeld sowie der Stadt Geislingen für die Stadtteile Binsdorf und Erlaheim werden erst mit der tatsächlichen Fertigstellung und Abnahme ihres Anschlusses zur Zuleitung am Verbandsvermögen beteiligt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen findet auf den 01.01. des Folgejahres ein weiterer Vermögensausgleich zwischen den ursprünglichen und neuen Verbandsbeteiligungen statt. Maßstab für die künftige Verteilung der Vermögensrechte am Verband sind dann die nach Abs. 2 ermittelten und kapitalmäßig ausgeglichenen langjährigen Andienungsmengen sowie die Auslegungsgröße von den zusätzlichen Beteiligungsrechten im Verhältnis. Basis ist das in der Jahresbilanz zuletzt festgestellte Eigenkapital des Verbandes.

(4) In der Folge führt der Verband erstmalig nach 5 Jahren nach dem Vermögensausgleich nach Abs. 3, im Weiteren alle 10 Jahre einen Vermögensausgleich zwischen den Beteiligungsrechten durch. Maßstab hierfür ist die anteilige Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen während der vorangegangenen 15 Betriebsjahre (gleitender Durchschnitt) analog der in Abs. 2 getroffenen Regelung. Basis ist das dem Ausgleichszeitpunkt (immer zum 01.01.) in der vorangegangenen Jahresbilanz zum 31.12. festgestellte Eigenkapital des Verbandes.

(5) Verursacht ein Verbandsmitglied eine Änderung der Verbandsanlagen (z.B. durch Vergrößerung des Abwasseranfalls oder eine andere Abwasserzusammensetzung), trägt das verursachende Verbandsmitglied die Kosten. Verursachen mehrere Verbandsmitglieder eine Änderung der Verbandsanlagen, tragen sie die Kosten im Verhältnis der Verursachung. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

12. § 12b Abs.3 - 6 wird wie folgt gefasst und dazu in §§ 13b umbenannt:

§ 13b

Verteilung von Betriebskosten und Abschreibungen

(1) Die Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung werden gesondert erhoben zur Abdeckung
- der laufenden Betriebskosten nach Abzug entsprechender Einnahmen (Erträge) einschl. der Kassenkreditzinsen (Betriebskostenumlage),
- der Abschreibungen nach Abzug von Auflösungen für Investitionszuschüsse (Abschreibungsumlage) und
- der Zinskosten der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands (Zinsumlage), soweit keine anderweitigen Zinsersätze hierfür zur Verfügung stehen (insbesondere aus den kalkulatorischen Zinseinnahmen für die Herstellung und den Betrieb der Anlage zur Gemeinsamen Klärschlammverwertung).

(2) Die laufenden Betriebskosten (einschließlich der Zinsen für Kassenkredite) sind, soweit sie nicht durch andere Einnahmen (Erträge) gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der jeweils für das Abrechnungsjahr ermittelten prozentualen Anteile aus den Parametern Trinkwasserverbrauch und Mischwasserzufluss (Schmutz-, Regen- und Fremdwasser) aufzubringen. Diese Parameter werden zu je ½ zur Berechnung herangezogen.
Trinkwasserverbrauch ist die der Abwassergebührenberechnung im zweitvorangegangenen Rechnungsjahr zu Grunde liegende Menge (Frischwassermaßstab) einschließlich der gemessenen oder geschätzten Menge der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke. Der Mischwasserzufluss der Verbandsmitglieder wird durch kontinuierliche Abwassermengen-messungen an den Messstationen Geislingen, Albstadt-Laufen, Dotternhausen, Dormettingen und Rosenfeld ermittelt; der Mengenanteil der Stadt Balingen bemisst sich aus der Differenz des in der Verbandskläranlage gemessenen Abwasserzuflusses zu den bei den weiteren Verbandsmitgliedern ermittelten Gesamtmischwasserzuflüssen.
Für die Zeit eines Ausfalls oder einer fehlerhaften Anzeige eines Messgerätes wird der Abwasserzufluss geschätzt; dabei bilden den Rahmen für die Schätzung die Zuflussmengen aus dem Bereich des Verbandsmitgliedes im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

(3) Maßstab für die Abschreibungsumlage sind die auf das einzelne Verbandsmitglied nach § 13a für das Betriebsjahr aktuell entfallenden Beteiligungsquoten am Vermögen des Verbandes.

(4) Maßstab für die Zinsumlage für aufgenommene Kredite zur Finanzierung von Investitionen des Zweckverbandes sind die auf das einzelne Verbandsmitglied nach § 13a für das Betriebsjahr aktuell entfallenden Beteiligungsquoten am Vermögen des Verbandes.

13. „§ 12c“ wird in „§ 13c“ umbenannt.

14. § 13 wird ersatzlos gestrichen.

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes www.klaeranlage-balingen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können ferner bei der Geschäftsleitung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen, Mühlhalde 3, 72336 Balingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Balingen, den 27.07.2022

Helmut Reitemann
Verbandsvorsitzender

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen

vom 31. Oktober 1979

in der Fassung vom 01.09.2022

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Balingen, Albstadt, Geislingen und Rosenfeld sowie die Gemeinden Dormettingen und Dotternhausen, alle Zollernalbkreis, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"ZWECKVERBAND ABWASSERREINIGUNG BALINGEN".

(2) Er hat seinen Sitz in Balingen.

§ 3

Verbandsaufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Eyach und ihrer Nebenflüsse die im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer von den Gemeinden zu übernehmen, einer Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in dem Vorfluter zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Verbandsanlagen

(1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die Verbandsanlagen werden ausgebaut für einen Trockenwetteranfall 655 l/sec.

(2) Die Erstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Entwässerungsanlagen obliegen den Verbandsmitgliedern. Zu diesen Entwässerungsanlagen gehören auch die den Regenbecken vorgeschalteten Beckenüberläufe samt Entlastungsleitungen in die Vorfluter.

(3) Die Abwässer werden vom Verband entsprechend dem in § 4 Abs. 1 der Satzung festgelegten Trockenwetteranfall bei Regenwetter bis zur Vollfüllung der Regenbecken übernommen. Die Einleitung des darüber hinaus anfallenden verdünnten Abwassers verbleibt in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde, die auch die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis zu beantragen hat.

(4) Gemeinden, die durch den Bau der Verbindungssammler bei ihrer örtlichen Entwässerungsanlage Hauptsammler einsparen, leisten zum Ausgleich dieses Vorteils einen Sonderzuschuß in Höhe der um die Landesbeihilfe gekürzten Kosten dieser ersparten Sammler. Die Sonderzuschüsse setzt die Verbandsversammlung fest; wegen des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlageteile bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweils beteiligten Gemeinde.

(5) Verbandsanlagen sind die im beigefügten Lageplan (Anlage 1 zur Satzung) dargestellten

Verbindungssammler,
Regenbecken,
Pumpwerke und
Abwasserreinigungsanlagen.

(6) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, daß gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Abwassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

§ 5

Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband Änderungen in der Abwasserzuleitung nach Art und Menge unverzüglich anzuzeigen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbands sind:

a) die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8)

b) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Balingen,
2. dem Oberbürgermeister der Stadt Albstadt,
3. dem Bürgermeister der Stadt Geislingen,
4. dem Bürgermeister der Stadt Rosenfeld,
5. dem Bürgermeister der Gemeinde Dormettingen,
6. dem Bürgermeister der Gemeinde Dotternhausen

sowie

6 von der Stadt Balingen, 1 von der Stadt Albstadt, 1 von der Stadt Geislingen, 1 von der Stadt Rosenfeld und 1 von der Gemeinde Dotternhausen zu entsendenden Vertretern.

§ 8

Zuständigkeit und Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung ist für die Erledigung sämtlicher Aufgaben des Zweckverbandes zuständig, soweit diese nicht nach § 9 dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

(2) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend in entsprechender Anwendung die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) In der Verbandsversammlung haben die Mitgliedsgemeinden insgesamt 100 Stimmen. Davon entfallen auf die

Stadt Balingen	50 Stimmen,
Stadt Albstadt	6 Stimmen,
Stadt Geislingen	17 Stimmen,
Stadt Rosenfeld	13 Stimmen,
Gemeinde Dormettingen	5 Stimmen,
Gemeinde Dotternhausen	9 Stimmen.

Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird vom (Ober-)Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen; § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 GKZ gilt entsprechend.

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die ihm kraft Gesetzes, kraft dieser Satzung und durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Folgende Aufgaben werden dem Verbandsvorsitzenden zur dauernden Erledigung übertragen:

a) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 150.000,00 € im Einzelfall.

b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Wirtschaftsplanes bis zu 40.000,00 € im Einzelfall.

c) Aufnahme von Darlehen zu allgemein üblichen Bedingungen und von äußeren Kassenkrediten im Rahmen der haushaltsmäßigen Festsetzung.

d) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluß von Vergleichen und Verzicht auf Regreßansprüche, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 15.000,00 € nicht übersteigt.

e) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt.

f) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt.

g) Stundung von Forderungen.

h) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.

i) Die Entscheidung über die Einstellung, Kündigung, Höhergruppierung oder sonstiger personalrechtlicher Maßnahmen von Beschäftigten bzgl. aller Mitarbeiter des Kläranlagenpersonals mit Ausnahme des stellvertretenden technischen Betriebsleiters und des technischen Betriebsleiters.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Jeweils auf die Dauer von 5 Jahren wird für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes ein Geschäftsführer und für die Besorgung des Rechnungswesens ein Verbandsrechner bestellt. Sie gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Im Falle des Ausscheidens wählt die Verbandsversammlung für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Geschäftsführer bzw. Verbandsrechner.

(2) Der Geschäftsführer führt die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(3) Zur technischen Betreuung der Anlagen stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten ein.

(4) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadtkasse Balingen erledigt. Näheres ist in einer besonderen Vereinbarung mit der Stadt Balingen zu regeln.

III. Aufwandsdeckung und Wirtschaftsführung

§ 11

Entschädigung und Reisekosten

Die Entschädigungen, die Reisekosten und die Aufwandsentschädigungen werden durch eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Wirtschaftsplan, Rechnungswesen und Jahresabschluss

(1) Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften an. Mit Novellierung des Eigenbetriebsrechts nach Maßgabe des Gesetzes des Landes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.Juni 2020 wendet der Verband für die Wirtschaftsjahre ab 01. Januar 2023 die Vorschriften und die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB) an.

(2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13a

Verbandsbeteiligung und Vermögensausgleich

(1) Der Herstellungs- bzw. Beschaffungsaufwand für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen und künftige Verbandsanlagen sowie des Betriebs- und Verwaltungsvermögens wird insbesondere durch Eigenmittel, Beihilfen (Zuschüsse), Sonderzuschüsse (§ 4 Abs. 4), Kredite und Abschreibungen aufgebracht. Jedes Verbandsmitglied leistet zum Ausgleich des Vermögensplanes/der Vermögensrechnung des Verbandes eine Kapitalumlage. Der Herstellungs- und Beschaffungsaufwand sowie die als Tilgungsleistungen anfallenden Kapitalkosten für die Erstellung der Verbandsanlagen werden hierzu bis einschließlich 31.12.2022 von den ursprünglichen, nachstehend genannten Gründungsmitgliedern des Verbandes nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

Balingen	79,44 %
Albstadt	5,11 %
Geislingen	8,93 %
Dormettingen	2,57 %
Dotternhausen	3,95 %

(2) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 findet zum 01.01.2023 ein pauschaler Vermögensausgleich zwischen den dort genannten Gründungsmitgliedern auf der Grundlage der tatsächlichen durchschnittlichen Andienungsmengen als Maßstab für die anteilige Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen während der vorangegangenen 15 rechnerisch abgeschlossenen Betriebsjahre statt. Als Andienungsmenge gelten dabei die in Prozent gemittelten Anteile der langjährigen Durchschnitte der vergangenen 15 Jahre des über die Verbandssammler durch Messung ermittelten Mischwasserzuflusses und der langjährigen Durchschnitte der vergangenen 15 Jahre der angelieferten Schmutzwassermenge (verkaufte Frischwassermenge abzüglich Absetzungen für Nichteinleitung) (Anlage 2 zur Satzung). Basis ist das in der Jahresbilanz zum 31.12.2022 festgestellte Eigenkapital des Verbandes.

(3) Die mit Inkrafttreten der Änderung der Verbandsatzung zum 01.09.2022 hinzukommenden Beteiligungen der Stadt Rosenfeld sowie der Stadt Geislingen für die Stadtteile Binsdorf und Erlaheim werden erst mit der tatsächlichen Fertigstellung und Abnahme ihres Anschlusses zur Zuleitung am Verbandsvermögen beteiligt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen findet auf den 01.01. des Folgejahres ein weiterer Vermögensausgleich zwischen den ursprünglichen und neuen Verbandsbeteiligungen statt. Maßstab für die künftige Verteilung der Vermögensrechte am Verband sind dann die nach Abs. 2 ermittelten und kapitalmäßig ausgeglichenen langjährigen Andienungsmengen sowie die Auslegungsgröße von den zusätzlichen Beteiligungsrechten im Verhältnis. Basis ist das in der Jahresbilanz zuletzt festgestellte Eigenkapital des Verbandes.

(4) In der Folge führt der Verband erstmalig nach 5 Jahren nach dem Vermögensausgleich nach Abs. 3, im Weiteren alle 10 Jahre einen Vermögensausgleich zwischen den Beteiligungsrechten durch. Maßstab hierfür ist die anteilige Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen während der vorangegangenen 15 Betriebsjahre (gleitender Durchschnitt) analog der in Abs. 2 getroffenen Regelung. Basis ist das dem Ausgleichszeitpunkt (immer zum 01.01.) in der vorangegangenen Jahresbilanz zum 31.12. festgestellte Eigenkapital des Verbandes (künftig Anlage 3 ff zur Satzung).

(5) Verursacht ein Verbandsmitglied eine Änderung der Verbandsanlagen (z.B. durch Vergrößerung des Abwasseranfalls oder eine andere Abwasserzusammensetzung), trägt das verursachende Verbandsmitglied die Kosten. Verursachen mehrere Verbandsmitglieder eine Änderung der Verbandsanlagen, tragen sie die Kosten im Verhältnis der Verursachung. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 13b

Verteilung von Betriebskosten und Abschreibungen

(1) Die Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung werden gesondert erhoben zur Abdeckung
- der laufenden Betriebskosten nach Abzug entsprechender Einnahmen (Erträge) einschl. der Kassenkreditzinsen (Betriebskostenumlage),
- der Abschreibungen nach Abzug von Auflösungen für Investitionszuschüsse (Abschreibungsumlage) und
- der Zinskosten der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands (Zinsumlage), soweit keine anderweitigen Zinsersätze hierfür zur Verfügung stehen (insbesondere aus den kalkulatorischen Zinseinnahmen für die Herstellung und den Betrieb der Anlage zur Gemeinsamen Klärschlammverwertung).

(2) Die laufenden Betriebskosten (einschließlich der Zinsen für Kassenkredite) sind, soweit sie nicht durch andere Einnahmen (Erträge) gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der jeweils für das Abrechnungsjahr ermittelten prozentualen Anteile aus den Parametern Trinkwasserverbrauch und Mischwasserzufluss (Schmutz-, Regen- und Fremdwasser) aufzubringen. Diese Parameter werden zu je ½ zur Berechnung herangezogen.
Trinkwasserverbrauch ist die der Abwassergebührenberechnung im zweitvorangegangenen Rechnungsjahr zu Grunde liegende Menge (Frischwassermaßstab) einschließlich der gemessenen oder geschätzten Menge der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke.
Der Mischwasserzufluss der Verbandsmitglieder wird durch kontinuierliche Abwassermengenmessungen an den Messstationen Geislingen, Albstadt-Laufen, Dotternhausen, Dormettingen und Rosenfeld ermittelt; der Mengenanteil der Stadt Balingen bemisst sich aus der Differenz des in der Verbandskläranlage gemessenen Abwasserzuflusses zu den bei den weiteren Verbandsmitgliedern ermittelten Gesamtmischwasserzuflüssen.
Für die Zeit eines Ausfalls oder einer fehlerhaften Anzeige eines Messgerätes wird der Abwasserzufluss geschätzt; dabei bilden den Rahmen für die Schätzung die Zuflussmengen aus dem Bereich des Verbandsmitgliedes im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

(3) Maßstab für die Abschreibungsumlage sind die auf das einzelne Verbandsmitglied nach § 13a für das Betriebsjahr aktuell entfallenden Beteiligungsquoten am Vermögen des Verbandes.

(4) Maßstab für die Zinsumlage für aufgenommene Kredite zur Finanzierung von Investitionen des Zweckverbandes sind die auf das einzelne Verbandsmitglied nach § 13a für das Betriebsjahr aktuell entfallenden Beteiligungsquoten am Vermögen des Verbandes.

§ 13c

Erhebung der Verbandsumlagen

(1) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlagen werden getrennt erhoben zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung und des Vermögensplanes/der Vermögensrechnung.

(3) Maßgebend für die Höhe der Umlagen sind die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensplanabrechnung. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet, Restzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert. Sie sind innerhalb eines weiteren Monats an die Kasse des Zweckverbandes abzuführen.

(4) Auf die Umlagen sind vierteljährliche Vorauszahlungen zur Quartalsmitte zu leisten. Solange der Wirtschaftsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Zahlungen in Vorjahreshöhe weiter zu entrichten.

IV. Sonstiges

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des aus § 12 Abs. 1 und Abs. 2 ersichtlichen Verteilungsmaßstabes über.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Balingen. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen.

§ 15

Ausscheiden einzelner Mitglieder

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen haben sie nicht.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes www.klaeranlage-balingen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können ferner bei der Geschäftsleitung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen, Mühlhalde 3, 72336 Balingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 17

Schiedsstelle

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus:

a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt,

b) einem Vertreter der Technischen Fachbehörde i.S. v. § 95 Abs. 3 Wassergesetz,

c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) bis b) zu bestimmen ist.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgabe der Oberbürgermeister der Stadt Balingen wahr.

(2) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihres Wortlautes in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Ausgefertigt:

Balingen, den 31. Oktober 1979

gez. Dr. Fleischmann
Vorsitzender

Anmerkung:

Vorstehende Verbandssatzung wurde mit Verfügung des Landratsamts Balingen vom 4. Februar 1971 gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 114) genehmigt.

Die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung wurden im Amtsblatt des Landkreises Balingen und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 6. Februar 1971 öffentlich bekanntgemacht. Die Verbandssatzung ist somit am 7. Febr. 1971 in Kraft getreten; mit diesem Zeitpunkt gilt der Zweckverband als entstanden.

1. Änderung:

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 29. Juli 1971 geändert. Die Änderungssatzung wurde am 14. August 1971 im Amtsblatt des Landkreises Balingen und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an das Landratsamt Balingen erfolgte am 6. August 1971.

2. Änderung:

Die noch zu beschließende zweite Änderungssatzung anläßlich der Eingliederung der Gemeinde Erzingen in die Stadt Balingen wurde in den §§ 1, 4 Abs. 1 und 13 dieser Satzung berücksichtigt.

3. Änderung:

Die 3. Änderung der Satzung wurde am 7. Dezember 1973 mit Wirkung ab 1. Januar 1974 beschlossen und ist in dieser Satzung berücksichtigt.

4. Änderung:

Die 4. Änderung der Satzung wurde am 27. September 1974 mit Wirkung ab 1. Oktober 1974 beschlossen und ist in dieser Satzung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 5. Oktober 1974 im Amtsblatt des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

5. Änderung:

Die 5. Änderung der Satzung wurde am 10. April 1975 mit Wirkung ab 1. Mai 1975 beschlossen und ist in dieser Satzung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 26. April 1975 im Amtsblatt des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

6. Änderung:

Die Satzungsänderung vom 30.08.1976 ist seit 12. Dezember 1976 in Kraft.

7. Änderung und Neufassung:

vom 31. Oktober 1979, öffentlich bekanntgemacht am 10. November 1979 nach Zustimmung des Regierungspräsidiums vom 15. Januar 1980. In Kraft seit 11. November 1979. Neufassung bekanntgemacht am 26. Januar 1980.

8. Änderung:

Die erste Änderung seit der Neufassung vom 31. Oktober 1979 erfolgte am 23. Mai 1989. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Zustimmung des Regierungspräsidiums vom 17. August 1989. Öffentlich bekanntgemacht am 9. September 1989 und damit in Kraft seit 10. September 1989.

9. Änderung:

Die 9. Änderung der Satzung wurde am 13. Dezember 1995 beschlossen (Ausfertigungsdatum: 13. Dezember 1995). Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 23. Dezember 1995 bekanntgemacht. Zustimmung Regierungspräsidium vom 17. Januar 1996. Inkrafttreten am 24. Dezember 1995, ausgenommen Neufassung § 12 (4) am 1. Januar 1997.

10. Änderung:

Die 10. Änderung der Satzung wurde am 14. November 2001 beschlossen (Ausfertigungsdatum: 15. November 2001). Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 15. Dezember 2001 bekanntgemacht. Zustimmung Regierungspräsidium vom 31.01.2002. Inkrafttreten am 1. Januar 2002.

11. Änderung:

Die 11. Änderung der Satzung wurde am 04.12.2014 beschlossen (Ausfertigungsdatum: 10.12.2014). Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 20.12.2014 bekannt gemacht. Anzeige beim Regierungspräsidium erfolgte am 26.01.2015. Inkrafttreten am 21.12.2014.

12. Änderung:

Die 12. Änderung der Satzung wurde am 16.07.2018 (Ausfertigungsdatum 16.07.2018) mit Inkrafttreten zum 01.01.2019 beschlossen. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Anzeige beim Regierungspräsidium erfolgte am 21.08.2018. Die Satzungsänderung wurde am 13.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

13. Änderung:

Die 13. Änderung der Satzung wurde am 08.04.2019 (Ausfertigungsdatum 08.04.2019) mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2019 beschlossen. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 13.04.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige beim Regierungspräsidium erfolgte am 17.04.2019.

14. Änderung:

Die 14. Änderung der Satzung wurde am 23.07.2020 (Ausfertigungsdatum 23.07.2020) mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2020 beschlossen. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 24.10.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige beim Regierungspräsidium erfolgte am 29.12.2020.

Anlage 2 zur Verbandssatzung:
Vorläufige Ermittlung der zukünftigen Beteiligungsverhältnisse
am Zweckverband Abwasserreinigung Balingen

ZWECKVERBAND ABWASSERREINIGUNG BALINGEN

ZULAUF m³															
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Dotternhausen	675.449	648.276	617.498	638.649	700.248	594.764	747.234	742.584	627.885	609.641	769.569	629.895	627.937	721.512	512.600
Dormettingen	353.365	373.191	357.595	373.762	420.015	294.281	448.121	461.419	438.984	301.688	429.223	351.371	322.760	383.046	225.608
Geislingen	857.159	911.348	857.455	845.845	888.956	721.043	854.670	876.149	816.876	715.536	765.001	677.796	629.187	830.805	698.891
Albstadt	514.185	549.982	507.440	567.683	592.458	437.830	567.788	645.815	428.986	411.378	585.112	399.484	403.447	563.038	360.450
Summe BL	6.837.476	7.402.751	7.348.862	6.693.625	8.284.707	8.191.744	7.123.682	7.704.923	7.054.447	6.001.372	7.188.891	6.067.575	5.949.957	6.998.625	5.925.399
Rosenfeld*															
Binsdorf-Erlaheim*															

FRISCHWASSER m³															
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Dotternhausen	132.290	99.255	119.976	111.927	112.022	134.122	151.429	123.921	126.208	116.767	121.778	100.774	102.625	127.801	165.886
Dormettingen	39.847	40.042	38.972	38.389	38.179	39.584	39.174	38.715	40.267	41.897	42.568	40.795	42.716	41.068	44.732
Geislingen	164.289	164.459	160.498	163.746	159.841	158.321	159.015	160.862	159.158	166.210	161.263	158.439	161.623	161.121	168.389
Albstadt	66.282	62.908	63.035	62.297	63.249	64.425	62.155	63.580	62.911	67.109	64.266	69.252	65.385	64.062	70.496
Balingen	1.552.532	1.510.995	1.504.524	1.497.945	1.495.617	1.490.992	1.518.204	1.493.016	1.513.111	1.588.046	1.560.167	1.581.684	1.608.577	1.595.433	1.674.592
Rosenfeld**										198.564	197.392	197.773	199.029	198.833	217.290
Binsdorf-Erlaheim**												77.351	77.245	74.048	81.648

*** Für die erstmalige Ermittlung wurden die Bemessungszulaufmengen angesetzt**

**** Es wurden die gemeldeten Zahlen der Städte Geislingen und Rosenfeld. Weitere Werte liegen nicht vor.**

Stand: 01.06.2022

Anlage 2 zur Verbandssatzung:
Vorläufige Ermittlung der zukünftigen Beteiligungsverhältnisse
am Zweckverband Abwasserreinigung Balingen

	Ø 2006 - 2020 alt [m³]	Anteil 2006-2020 alt [%]	Ø 2006 - 2020 neu [m³] *	Anteil 2006-2020 neu [%] *
Dotternhausen	657.583	7,06%	657.583	6,25%
Dormettingen	368.962	3,96%	368.962	3,51%
Geislingen	796.448	8,55%	796.448	7,57%
Albstadt	502.338	5,40%	502.338	4,77%
Summe BL	6.984.936	75,02%	6.984.936	66,38%
Rosenfeld*			832.000	7,91%
Binsdorf-Erlaheim*			381.000	3,62%

Anteil Satzung alt	Anteil neu ohne Neumitglieder	Anteil neu mit Neumitglieder
3,95%	6,71%	5,90%
2,57%	3,03%	2,67%
8,93%	8,46%	7,44%
5,11%	4,37%	3,85%
79,44%	77,43%	68,08%
		8,50%
		3,56%

	Ø 2006 - 2020 alt [m³]	Anteil 2006-2020 alt [%]	Ø 2006 - 2020 neu [m³] **	Anteil 2006-2020 neu [%] **
Dotternhausen	123.119	6,36%	123.119	5,56%
Dormettingen	40.463	2,09%	40.463	1,83%
Geislingen	161.816	8,36%	161.816	7,31%
Albstadt	64.761	3,35%	64.761	2,92%
Balingen	1.545.696	79,85%	1.545.696	69,79%
Rosenfeld**			201.480	9,10%
Binsdorf-Erlaheim**			77.573	3,50%

Stand: 01.06.2022

Anlage 2 zur Verbandssatzung:
Vorläufige Ermittlung der zukünftigen Beteiligungsverhältnisse
am Zweckverband Abwasserreinigung Balingen

	Vermögensausgleich Schritt 1 [%]	Vermögensausgleich Schritt 2 [%]	Vermögensaugleich Gesamt [%]
Dotternhausen	2,76%	-0,81%	1,95%
Dormettingen	0,46%	-0,36%	0,10%
Geislingen	-0,47%	-1,02%	-1,49%
Albstadt	-0,74%	-0,52%	-1,26%
Summe BL	-2,01%	-9,35%	-11,36%
Rosenfeld*		8,50%	8,50%
Binsdorf-Erlaheim*		3,56%	3,56%

	Eigenkapital gem. Bilanz z. 31.12.2020	Vermögensausgleich Schritt 1 [€]	Vermögensausgleich Schritt 2 [€]	Vermögensaugleich Gesamt [€]
Dotternhausen		332.386,45 €	- 97.221,06 €	235.165,39 €
Dormettingen		54.956,16 €	- 43.340,62 €	11.615,54 €
Geislingen	12.036.655,48 €	- 56.970,31 €	- 122.725,03 €	- 179.695,34 €
Albstadt		- 89.019,06 €	- 62.795,75 €	- 151.814,81 €
Balingen		- 241.353,24 €	- 1.125.881,55 €	- 1.367.234,79 €
Rosenfeld**			1.023.286,78 €	1.023.286,78 €
Binsdorf-Erlaheim**			428.677,24 €	428.677,24 €

Stand: 01.06.2022